

II-5547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2798/J

1988 -10- 19

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Betz 2)

Der Erstfragesteller hat in einer Reihe von Anfragen an den Innenminister und in weiterer Folge an den Justizminister das Problem der Übergriffe von Sicherheitsorganen bzw. das Verhalten der Anklagebehörden in solchen Fällen kritisch beleuchtet. Schon jetzt kann gesagt werden, daß diese Bemühungen zumindestens teilweise erfolgreich zu sein scheinen: Der Bundesminister für Justiz hat in seiner Anfragebeantwortung angekündigt, daß er in einem für November 1988 vorgesehenen Arbeitsgespräch mit den Leitern der staatsanwaltschaftlichen Behörden diesen Problem-bereich ansprechen werde. Insbesondere werde man sich mit der Einschaltung der Gerichte in die Vorerhebungen bei derartigen Fällen auseinandersetzen. Derzeit werden Vorerhebungen in fast allen Fällen von der zuständigen Polizeidienststelle, also von Kollegen des verdächtigen Beamten, durchgeführt.

Diese Bemühungen sind umso wichtiger, als nach den Schätzungen des Bundespolizeipräsidenten von Wien in seinem Zuständigkeitsbereich etwa 200 "schwarze Schafe" den Dienst versehen.

Die unterzeichneten Abgeordneten erlauben sich in diesem Zusammenhang folgenden Fall an den Bundesminister für Justiz heranzugtragen.

Am 5. 10. 1987 richtet der Fragesteller eine Anfrage an den Bundesminister für Inneres betreffend einen Vorfall in Phyra bei St. Pölten auf dem dortigen Gendamarieposten-Kommando (974/J). Der Bundesminister für Inneres gab in seiner Anfragebeantwortung 872/AB vom 25. 11. 1987 bekannt, daß er Teile dieser Anfrage noch nicht beantworten könne, da das gerichtliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Im Mai 1988 bestätigte das Oberlandesgericht Wien das erstinstanzliche Urteil des Kreisgerichtes St. Pölten, mit welchem der Gendamarieposten-Kommandant von Phyra wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

Dem Fall lag folgende Begebenheit zugrunde:
Im Jänner 1987 war auf dem Gendamarieposten Phyra bei St. Pölten der 21jährige Hilfsarbeiter Andreas Betz vom dortigen Gendamarie-

posten-Kommandanten mißhandelt worden. Während des Verfahrens gegen den Gendamariebeamten erschienen mehrere Berichte in den niederösterreichischen Nachrichten (NÖN), in denen auch Strafregisterdaten veröffentlicht wurden, deren Weitergabe an die Öffentlichkeit gesetzlich verboten ist. Der Journalist der NÖN wurde in diesem Zusammenhang beim österreichischen Presserat angezeigt, welcher im Juli 1988 feststellte, daß der Journalist die Berufspflicht der Presse verletzt habe.

In der Folge wurde Anzeige gegen den Gendamarieposten-Kommandaten sowie gegen unbekannte Täter wegen § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) erstattet. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat mit Schreiben vom 22. 8. 1988 (AZ-74) StSt 1123/88) den Anzeiger von der Zurücklegung der Strafanzeige benachrichtigt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. a) Welche Regelungen sind gesetzlich und allenfalls durch nachgeordnete Rechtsvorschriften hinsichtlich der Weitergabe von Strafregisterdaten in Geltung?
b) Was bedeuten diese Vorschriften im konkreten Fall?
2. Wie hat die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung die Feststellung des österreichischen Presserates vom Juli 1988 gewürdigt?
3. Wurden polizeiliche Vorerhebungen durchgeführt?
Wenn ja
 - a) um welche Erhebungstätigkeiten wurden die Sicherheitsorgane ersucht,
 - b) welchem Gendamarieposten gehörten die ersuchten Beamten an?
4. Wurden gerichtliche Vorerhebungen beantragt?
 - a) Wenn ja, was waren die Ergebnisse?
 - b) Wenn nein, warum wurde davon Abstand genommen?